

**Tenor**

1. Die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängern verweigert werden kann, die unvollständige Rechnungen besitzen, auch wenn diese durch die Vorlage von Informationen zum Beweis des tatsächlichen Vorliegens, der Natur und des Betrags der berechneten Umsätze nach Erlass einer solchen ablehnenden Entscheidung vervollständigt werden.
2. Der Grundsatz der Steuerneutralität verwehrt einer Steuerverwaltung nicht, die Erstattung der von einem Dienstleistungserbringer entrichteten Mehrwertsteuer zu verweigern, obwohl den Empfängern dieser Dienstleistungen die Ausübung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer, mit der diese Dienstleistungen belastet worden waren, wegen Unregelmäßigkeiten verweigert wurde, die in den von diesem Dienstleistungserbringer ausgestellten Rechnungen festgestellt wurden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 243 vom 11.8.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juni 2013 — Ryanair Ltd/Europäische Kommission, Italienische Republik, Alitalia — Compagnia Aerea Italiana SpA**

(Rechtssache C-287/12 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Darlehen, das die Italienische Republik der Luftfahrtgesellschaft Alitalia gewährt hat — Entscheidung, mit der die Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde — Verkauf der Aktiva von Alitalia — Entscheidung nach Abschluss der Phase der vorläufigen Prüfung, mit der das Nichtvorliegen einer Beihilfe festgestellt wurde — Nichtigkeitsklage — Klagebefugnis — Beteiligte — Zulässigkeit — Ernsthafte Schwierigkeiten — Zuständigkeit — Begründungspflicht)*

(2013/C 225/61)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Ryanair Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida, avocat, I.-G. Metaxas-Maragkidis, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und D. Grespan), Italienische Republik

(Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentili, avvocato dello Stato), Alitalia — Compagnia Aerea Italiana SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Bellitti, avvocato)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. März 2012, Ryanair/Kommission (T-123/09), mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung C(2008) 6743 der Kommission vom 12. November 2008 über das Darlehen in Höhe von 300 Mio. Euro, das Italien der Luftfahrtgesellschaft Alitalia gewährt hat (Beihilfe C 26/08 (vormals NN 31/08)) (ABl. 2009, L 52, S. 3), soweit mit ihr nicht die Rückforderung der Beihilfe von den Rechtsnachfolgern von Alitalia angeordnet wird, und auf Nichtigklärung der Entscheidung C (2008) 6745 definitivo der Kommission vom 12. November 2008, mit der festgestellt wurde, dass das Verfahren zum Verkauf der Aktiva von Alitalia im Rahmen des Verfahrens der außerordentlichen Verwaltung, das zur Liquidation dieser Luftfahrtgesellschaft führen muss, keine staatliche Beihilfe ist, sofern die italienischen Behörden ihrer Zusage nachkommen, Verkäufe zu Marktpreisen zu gewährleisten (Beihilfe N 510/2008, ABl. C 46, S. 6), abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ryanair Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Alitalia — Compagnia Aerea Italiana SpA.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 303 vom 6.10.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. Juni 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Malaysia Dairy Industries Pte. Ltd/Ankenævnet for Patenter og Varemærker**

(Rechtssache C-320/12) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsangleichung — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 4 Abs. 4 Buchst. g — Marken — Voraussetzungen für den Erwerb und die Aufrechterhaltung einer Marke — Ablehnung der Eintragung oder Ungültigkeit — Begriff der „Bösgläubigkeit“ des Anmelders — Kenntnis des Anmelders von einer ausländischen Marke)*

(2013/C 225/62)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret